

## **Informationsblatt August 2016**

### **Reglement Schulzahnpflege Stäfa**

#### **1. Allgemeines**

Gestützt auf die Kant. Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege in Stäfa.

Entsprechend § 1 der Kant. Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:

- a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern.
- b) Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.
- c) Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler.

In die Schulzahnpflege werden auch die Kindergartenschüler einbezogen.

In Stäfa wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die in- und ausserhalb von Stäfa die Schule besuchen, haben bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit Anrecht auf die Leistungen der Schulzahnpflege der Schule Stäfa.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne ihrer Kinder besorgt.

Die Schulpflege beauftragt die Schulverwaltung mit den administrativen Arbeiten.

#### **2. Organisation**

Für die Schulzahnpflege ist das Ressort Sonderpädagogik zuständig.

Im prophylaktischen Bereich setzt die Schule Stäfa eine Schulzahnpflegehelferin (SZPH) in einem öffentlich-rechtlichem Anstellungsverhältnis ein, welche die Zahnreinigungsübungen und Schulungen zur Zahnhygiene mit den Schulklassen durchführt.

Die Verantwortung für ihre Tätigkeit liegt bei der Schule Stäfa.

#### **3. Massnahmen**

##### **3.1 Prophylaxe**

Im Rahmen der Schulzahnpflege ergreift die Schule Stäfa Vorbeugungsmassnahmen mit klassenweisen Zahnreinigungsübungen in der Primarschule und dem Kindergarten. Die SchulzahnpflegehelferIn (SZPH) berät Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler in der richtigen Zahnpflege und über zweckmässige Ernährung. ./.

### 3.2 Untersuch

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bei jedem schulpflichtigen Kind (Kindergarten bis Ende Schulzeit) eine jährliche, obligatorische zahnärztliche Einzeluntersuchung gemäss Vorgaben Zürcher Schulzahnuntersuchung bei einem in der Schweiz zugelassenen Zahnarzt. Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheines, der am Anfang eines jeden Schuljahres an die Eltern/Erziehungsberechtigten abgegeben wird. Für verloren gegangene Gutscheine kann leider kein Ersatz abgegeben werden.

Beim Kindergartenkind und Erstklässler werden anlässlich der jährlichen Kontrolle die ersten Molaren mit Fluoridlack appliziert. Dazu ist die Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig. Bei Erstklässlern wird anlässlich der jährlichen Kontrolle das Kariesrisiko bestimmt (evtl. mit zwei Bissflügel-Röntgenaufnahmen). Dieser Aufwand ist in der Untersuchungspauschale enthalten.

Pro Kind werden innerhalb von 10 Schuljahren maximal 2 x 2 Bissflügel-Röntgenbilder von der Schule übernommen.

Es erfolgt durch die Schule Stäfa keine Kontrolle über die durchgeführten Untersuchungen. Die Verantwortung zur Einlösung des Gutscheines liegt bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

### 3.3 Behandlung

Die untersuchende Zahnärztin/der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Vorgehen an die Eltern/Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.

#### **Finanzielles**

Die Schule Stäfa trägt die Kosten des Gutscheines der jährlichen Untersuchung gemäss Zürcher Schulzahnuntersuchung. Der Wert des Gutscheines wird von der Kant. Gesundheitsdirektion festgelegt.

An konservierende Behandlungen (Kariesbehandlung, Zahnfüllungen etc.) sowie an kieferorthopädische Regulationen leistet die Schule Stäfa keinen Kostenbeitrag. Gesuche um ausserordentliche Beiträge an Zahnbehandlungskosten sind an den Fachbereich Sozialberatung der Gemeinde zu richten und gemäss den diesbezüglich geltenden Vorgaben zu beantragen.

Die Abrechnung der Zahnärzte mit der Schule Stäfa erfolgt gemäss separater Vereinbarung.

#### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement über die Schulzahnpflege tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Die Schulpflege kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen zur Schulzahnpflege.